C/2026/4895

17.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12483 — VWFS / DML)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4895)

1. Am 10. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Volkswagen Financial Services AG („VWFS“, Deutschland), kontrolliert von der Volkswagen AG („Volkswagen“, Deutschland),

— Digital Mobility Leasing GmbH („DML“, Deutschland), kontrolliert von VWFS, Glinicke Finanz Holding GmbH & Co. KG („Glinicke“, Deutschland) und Pon Bicycle Holding BV („Pon.Bike“, Niederlande).

VWFS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von DML erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VWFS erbringt Finanzdienstleistungen im Automobilsektor und bietet insbesondere Händlern und Endkunden Finanzierungslösungen in den Bereichen Kreditfinanzierung, Leasing, Bank- und Versicherungsdienstleistungen an. Volkswagen entwickelt, produziert, vermarktet und verkauft weltweit Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw, Stadt- und Reisebusse, Fahrgestelle für Busse, Dieselmotoren, Motorräder sowie jeweils Ersatzteile und Zubehör. Volkswagen ist auch im Fahrzeugvertrieb tätig.

— DML erbringt Finanzdienstleistungen in erster Linie im Zusammenhang mit dem Leasing von i) Fahrrädern/E-Bikes, ii) Kraftfahrzeugen und iii) beweglichen Sachen (d. h. Produkten) in Deutschland und Österreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12483 — VWFS / DML

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË